

Jagdzeitverlängerung auf männliches Rehwild?

Jagdliches Armutszeugnis

Heiß diskutiert wird momentan die vor allem von forstlicher Seite vorgetragene Forderung nach einer Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 31. 12. eines jeden Jahres. Der ehemalige Vorsitzende des Ausschusses Wildtier und Umwelt im Bayerischen Landesjagdverband und Mitglied des DJV-Niederwildausschusses, Friedrich-Karl v. Eggeling, referierte dazu anlässlich der Landestagung des BJV.

Nach der Bundesverordnung zu den Jagdzeiten vom 2. April 1977 wird Rehwild wie folgt bejagt: Böcke 16. 5. bis 31. 1.; Ricken 1. 9. bis 31. 1.; Schmalrehe 16. 5. bis 31. 1.; Kitze 1. 9. bis 28. 2.

Die Länder haben zum Teil geringfügige Änderungen, also

Kürzungen, beschlossen. Dies betrifft insbesondere Kitze, für die im allgemeinen die Jagdzeit am 31. 1. endet.

Im Raum der EG, in der es früher oder später zu Harmonisierungen der Jagdzeiten kommen kann, liegen mir die Daten für Dänemark, Norwegen, die Niederlande und Großbritannien vor, für sonstige europäische Staaten die Schonzeiten aus Schweden, Österreich, Polen, Rumänien sowie der Tschechischen Republik.

Hiernach wird die Jagd auf Rehböcke in diesen Ländern zwischen dem 1. 4. (Großbritannien) und dem 21. 8. (Norwegen), meist aber am 15. 5. begonnen und endet zwischen dem 30. 9. (Polen) und dem 31. 12. (Dänemark), in der Regel aber zwischen dem 1. 10. und dem 15. 10.

Für weibliches Wild geht im EG-Raum die Jagd zwischen dem 1. 9. und dem 1. 10. auf und endet zwischen dem 23. 12. und dem 28. 2. Im Nicht-EG-

Raum liegen die Verhältnisse ähnlich. Lediglich in den Niederlanden wird auf weibliches Rehwild vom 1. 1. bis zum 15. 3. gejagt.

Es ist festzustellen, daß allgemein Rehwild die absolut kürzeste Schonzeit aller Schalenwildarten – ausgenommen Schwarzwild – hat. Es wird bei uns vom 16. 5. bis zum 28. 2. bejagt, somit über 9 1/2 Monate lang. Damit hat es nur 2 1/2 Monate Schonzeit.

Die üblichste Jagdart ist in Mitteleuropa der Ansitz, in England und Skandinavien die Pürsch, die bei uns nur relativ geringe Bedeutung hat. In der Schweiz und in Skandinavien kommt die Drückjagd mit niederläufigen Hunden und wenigen Treibern hinzu.

Die Jagd mit der Kugelwaffe ist mit Ausnahme der Schweiz, Schwedens und Großbritanniens überall vorgeschrieben; die Jagd auf den Bock wird allgemein mit der Kugelwaffe ausgeübt – auch dort, wo sie

nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Diskussion in Deutschland geht darum, ob es für die Bejagung des Rehwildes sinnvoll und effektiv sei, die Jagd auf den Rehbock bis zum 31. 12. eines jeden Jahres zu verlängern. Hauptgrund für diese Überlegungen ist die zunehmende Zahl von Drückjagden im Spätherbst, bei denen die Erlegung von Böcken untersucht ist, wenn diese Jagden nach dem 15. 10. stattfinden. Eine rechtswidrige Erlegung stellt einen Straftatbestand dar und kann (lt. § 38 BtJG) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden. Da Böcke nach dem 15. 10. häufig bereits abgeworfen haben, ist eine Verwechslung mit weiblichem Wild gelegentlich gegeben. Ein solcher Irrtum kann also zu schwerwiegenden Folgen führen.

Reduktion nur auf Drückjagden möglich?

Es wird dahingehend argumentiert, daß allein die Durchführung von Drückjagden auf Rehwild die gebotene Verminderung des Bestandes garantiere, insbesondere in zusammenhängenden Waldgebieten. Dort sei wegen der durch Jagd- und



Freizeitdruck ungewöhnlich gewachsenen Heimlichkeit dieser Wildart eine ausreichende Bejagung nach jetziger Gesetzeslage nicht mehr gewährleistet. Aus den nun einmal gegebenen Tatsachen, daß Rehwild bei Drückjagden dem Schützen häufig flüchtig käme, sei die Folge herzuleiten, daß beim Ansprechen Fehler gemacht würden, insbesondere dann, wenn die Böcke bereits abgeworfen hätten.

Diesem Gedankengang kann ich nicht folgen.

In der Schweiz, wo die Ausübung der Drückjagd eine große und alte Tradition hat, wo selbst auch der Schrotschuß auf Rehwild eine gewisse Tradition hat, scheint es durchaus möglich zu sein, gerecht anzusprechen, also Verwechslungen zu vermeiden, und dennoch effektiv zu jagen. In den Patentkantonen, in denen die Jagd auf weibliches Rehwild fast ausschließlich im Wege der Drückjagd mit niederläufigen Hunden durchgeführt wird, ist die Strafbewehrung bei widerrechtlichem Bockabschuß ähnlich hoch wie bei uns. Trotzdem wird kaum einmal ein Jäger straffällig. Und das bei einer Überwachung durch die angestellten Kantonsjagdorgane,

die bei uns unvorstellbar wäre.

Es scheint mir so zu sein, daß es nicht die Drückjagd auf Rehe an sich ist, die zu Jagdrechtsverstößen führen muß. Vielmehr sind es Mängel der fachlichen, der handwerklichen Ausbildung der Jäger sowie auch Mängel in der Art der Durchführung der Drückjagden, die zu Verwechslungen von Bock und Ricke führen und damit zur möglichen Straffälligkeit. Es ist die Überbetonung des Theoretischen, vor allem an den forstlichen Fakultäten, aber auch in den Jägerkursen des Jagdverbandes, und das Versagen in der praktischen Ausbildung der jungen Forstbeamten und Jäger, die zu den genannten Forderungen führen, die ich als Kapitulation des Jagdhandwerkes vor dem Tagesgeschrei bezeichnen möchte.

Betrachten wir die Forderungen auf Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke von der wildbiologischen Seite, so kommen wir zu einigermaßen verblüffenden, jedenfalls aber besorgniserregenden Resultaten.

In einer Reihe von Revieren mit zusammen rund 12 000 Hektar Rehwildjagdfläche habe ich im vergangenen Jahr die Strecken- und Altersangaben der erlegten Böcke ausgewer-

tet. Es hat sich dabei folgendes gezeigt:

Nach der generellen, erheblichen Abschuberhöhung seit dem Jahre 1988 hat sich das Durchschnittsalter der erlegten Böcke wie folgt entwickelt: 1989 = 4,3 Jahre, 1990 = 2,43 Jahre, 1991 = 2,12 Jahre und 1992 = 1,95 Jahre. Hier zeigt sich deutlich eine völlige Destabilisierung des Bestandes, das fast völlige Verschwinden der für die Population wichtigen Altersklasse.

Im Vergleich hierzu betrug das Durchschnittsalter einer ostsächsischen, bisher fast unbejagten Population 3,36 Jahre, wobei versuchsshalber über die Zeit vom 16. 5. bis 15. 8. alle gesehenen Böcke erlegt wurden. Man kann davon ausgehen, daß dieses Durchschnittsalter in etwa dem Normalzustand entspricht und eine stabile Population anzeigt.

In einer stark bejagten Population zeigt die Erfahrung, daß die älteren Böcke zuerst heimlich werden und deshalb mehr von ihnen vorhanden sind, als es das Jagdergebnis anzeigt. Das echte Durchschnittsalter liegt also ein wenig höher, als es die Streckenstatistik ausweist.

Wird nun aber über die bisher geltende Jagdzeit auf Bök-

ke mehr oder weniger unbekümmert weitergejagt, insbesondere im Wege der Drückjagd mit Hunden, so kommt auch von diesen heimlichen, älteren Böcken zwangsweise ein Teil zur Strecke, wodurch sich binnen kurzem der Altersklassenaufbau weiter zur Jugend hin verschiebt, womit die Destabilisierung weiter forciert wird. In Fällen wie dem geschilderten mit einem Durchschnittsalter von nur noch 1,95 Jahren kann mit Recht behauptet werden, daß hier die Forderung des Jagdgesetzes auf einen „gesunden“ Wildbestand erheblich verletzt wurde. Werden hier noch zusätzliche Drückjagden angesetzt, so wird schnell die tragende Altersklasse verschwunden sein.

Ich komme zu dem Schluß, daß die Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke wildbiologisch schädlich ist. Sie ist darüber hinaus auch unnötig, da Intervall- und Schwerpunkjtagd in der gesetzlich vorgeschriebenen Jagdzeit ausreichend Gelegenheit bieten, den Rehwildbestand zu regulieren. Die Forderung auf Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke über den 15. Oktober hinaus stellt ein Armutszugnis für die Ausübung des Jagdhandwerkes dar.

Wenn überhaupt von einer Veränderung der Jagdzeiten auf Rehe gesprochen werden soll, so wäre zu diskutieren, ob man die Jagdzeit auf Böcke und Schmalrehe um vier Wochen vorverlegen sollte, dafür das Ende der Jagdzeit generell um mindestens vier Wochen vorverlegt, um dem Wild im Winterhalbjahr Ruhe vor überflüssigem Jagddruck zu verschaffen, der gerade dann zu einer Verschärfung der Waldschadenssituation führen kann.

Um aber hier zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen, wäre vorher eingehende wildbiologische Forschung in bezug auf Jagdzeit, Jagddruck und Wildverbiß notwendig. Wir Jäger wie auch der Gesetzgeber sollten uns hüten, ohne ausreichende Grundlagenforschung Fakten zu schaffen, die sich dann später als schädlich für Wild oder Wald oder beides zeigen. □

Auch auf einer Drückjagd darf erst geschossen werden, wenn genau angesprochen wurde. Wer männliches mit weiblichem Rehwild verwechselt, kann in anderer Situation auch die Ricke nicht vom Rotkalb unterscheiden ...

Foto: Stefan Meyers

